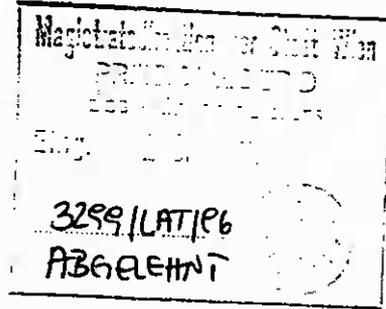


# GEGEN-/ABÄNDERUNGS-/ZUSATZANTRAG

der Landtagsabgeordneten Jutta Sander (GRÜNE)  
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 26. 1. 1996  
zu Post 3 der heutigen Tagesordnung  
betreffend Wahl der Gleichbehandlungsbeauftragten



## BEGRÜNDUNG

Nach § 26 des vorliegenden Entwurfs sollen fünf Gleichbehandlungsbeauftragte von der bzw. dem amtsführenden StadträtIn für Personalangelegenheiten bestellt werden.

Gleichbehandlungsbeauftragte sind den Personalvertretern im Sinne des Personalvertretungsgesetzes direkt vergleichbar. Aufgrund der den Gleichbehandlungsbeauftragten zukommenden Aufgaben und ihrer Stellung ist ein möglichst vorbehaltloses Vertrauen der Kolleginnen, für die sie als Ansprechperson fungieren sollen, unabdingbar. Dieselben Erwägungen waren bekanntlich auch bei der Entscheidung, daß die Personalvertreter von den Bediensteten der Dienststellen gewählt werden sollen (und nicht etwa durch einen Stadtrat bestellt!), ausschlaggebend.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 36 (2) der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

### GEGEN-/ABÄNDERUNGS-/ZUSATZANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

§ 26 Abs. 1 hat folgendermaßen zu lauten:

"(1) Für die Dienststellen der Gemeinde Wien sind fünf Bedienstete zu Gleichbehandlungsbeauftragten zu wählen. Ebenso ist für jede Gleichbehandlungsbeauftragte und jeden Gleichbehandlungsbeauftragten eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Für die Wahl sind die §§ 15 bis 29 des Wiener Personalvertretungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Die Gleichbehandlungsbeauftragten (Stellvertreterinnen, Stellvertreter) müssen dem Personalstand einer zu ihrem oder seinem Wirkungsbereich gehörenden Dienststelle angehören.

Abs. 3 und 4 entfallen.

Wien, am 26. 1. 1996

*J. Sander*  
*Friedrich Huber*  
*H. Weber*  
*[Other illegible signatures]*